

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Beleidigung zum Nachteil von Journalisten am 17. Mai 2022 in Gera

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/4634 in Drucksache 7/8248 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5067** vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines Strafverfahrens. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 ThürDSG) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. In welchem Kontext und auf welche Art wurden am 17. Mai 2022 in Gera Journalisten Geschädigte der strafrechtlich relevanten Beleidigung (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Am 17. Mai 2022 sandte der später Verurteilte eine E-Mail an den Hörserservice des Deutschland Radios. Darin beleidigte er die Mitarbeiter des Hörserservice mit den Worten: "Angesichts eures beschissenen Inhalts muss ich euch leider mitteilen, dass ihr das seid, was ihr schon lange seid, verlogene Dreckschweine." Dazu unterstellte er dem Sender und seinen Mitarbeitern eine linkspolitische Einstellung.

2. Wieso gibt es im Zusammenhang mit der Beleidigung keinen Geschädigten, obwohl das Delikt Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch (StGB) entsprechend der Regelung zum Strafantrag nach § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB nur auf Antrag eines Geschädigten verfolgt wird?

Antwort:

Der später Verurteilte bezieht seine ehrwürdigen Äußerungen allgemein auf Mitarbeiter des Senders. Die Erhebung der Personalien aller betroffenen Mitarbeitenden und deren Abbildung als Geschädigte im Vorgangsbearbeitungssystem der Thüringer Polizei war für den Fortgang der Ermittlungen nachrangig. In der einschlägigen polizeilichen Datenbank war ein Geschädigter maschinell nicht recherchierbar. Eine nunmehr durchgeführte händische Prüfung ergab, dass eine geschädigte Person namentlich erfasst ist.

3. Welche Teile der Definition der Politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich - rechts - erfüllte die Tatbegehung durch den Tatverdächtigen, um diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden?

Antwort:

Die Bewertung erfolgte anhand des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität, welches auf den Internetseiten der Polizei Thüringen veröffentlicht ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die Tathandlung und die Hinweise zum später Verurteilten, die eine gegen "links" gerichtete politische Einstellung erkennen lassen, in die Bewertung einbezogen. Insofern wurde die Tat dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität - rechts - zugeordnet.

4. Ist das Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen und falls ja, mit welchem Verfahrensausgang?

Antwort:

Wegen der Tat erging ein Strafbefehl des Amtsgerichts Gera, das eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen verhängte. Der Strafbefehl ist rechtskräftig.

Maier
Minister